



Luzern, im Februar 2024

Mitteilungen für klassische/gemeinnützige Stiftungen

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2023

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll des Stiftungsrates) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2023 mit Abschluss 31. Dezember 2023 bis spätestens **30. Juni 2024**. Für andere Bilanzstichtage verschiebt sich das Einreichungsdatum entsprechend.

b. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 83a ZGB innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet den Stiftungsrat nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung
- das Protokoll der Sitzung des Stiftungsrates über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie der/des Vorsitzenden, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Berichterstattungsunterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

2. Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des Stiftungsrates zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer bereinigten und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Wir bitten Sie, uns die Unterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

3. Wichtige gesetzliche Neuerungen

a. Aktienrechtsrevision (Offenlegung von Vergütungen)

Gemäss dem Art. 84b ZGB muss der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde ist erstmals für das Rechnungsjahr 2023 relevant (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung 2023 einzureichen.

b. Teilrevision Stiftungsrecht

Auf den 1. Januar 2024 ist Teilrevision des Stiftungsrechts in Kraft getreten. Sie betrifft folgende Änderungen:

- Art. 84 Abs. 3 ZGB Stiftungsaufsichtsbeschwerde:
- Bislang war das Beschwerderecht gegen Handlungen und Unterlassungen von Stiftungsorganen im Gesetz nicht explizit gesetzlich geregelt. Neu wird in Art. 84 ZGB ein dritter Absatz geschaffen, welcher eine explizite Gesetzesgrundlage für die Stiftungsaufsichtsbeschwerde enthält.
- Art. 86a Änderung des Zwecks oder der Organisation infolge Vorbehalt des StifTERS: Seit dem 1. Januar 2006 können Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung der Stiftung in der Stiftungsurkunde einen Zweckänderungsvorbehalt anbringen. Durch die Revision ist es bei Neugründungen nun auch möglich, einen Vorbehalt betreffend die Änderung der Organisation anzubringen. Dies gilt nur für Neugründungen ab dem 1. Januar 2024.
- Art. 86b ZGB unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde:

- Bisher verlangte das Gesetz für unwesentliche Änderungen triftige Gründe. Neu reicht es, wenn sachliche Gründe für diese Änderungen dargelegt werden können.
- Art. 86c ZGB Form der Änderung der Stiftungsurkunde:
- Was bisher bereits Praxis war, ist nun explizit im Gesetz festgehalten. Für Änderungen der Stiftungsurkunde ist keine öffentliche Beurkundung erforderlich.

4. Wissenswertes für Stiftungsräte

Am **2. Mai 2024 um 16.30 Uhr** findet, ortsunabhängig und mittels Echtzeitübertragung, die erste gemeinsame Veranstaltung der BBSA, der Regionalgruppe Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und der ZBSA für Vertreterinnen und Vertreter von klassischen Stiftungen statt. Weitere Informationen finden Sie unter:

[Veranstaltung klassische Stiftungen 2024 \(zbsa.ch\)](https://www.zbsa.ch/veranstaltungen/veranstaltung-2024-05-02).